

1498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 28. 2. 1994

Regierungsvorlage**Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel I**Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung sind die Errichtung und die Erhaltung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

Artikel II**Verpflichtungen der Vertragsparteien**

Der Bund verpflichtet sich, das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) als eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz zu errichten und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung des Bundes umfaßt die Deckung aller dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aus ihrer rechtskonformen Aufgabenerfüllung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen, die nicht durch Einnahmen von dritter Seite gedeckt werden und die nicht nach Maßgabe dieser Vereinbarung vom Land Niederösterreich zu tragen sind.

Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, zur Errichtung und zur Erhaltung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen.

Artikel III**Bundesfinanzierung**

Der Bund trägt daher:

1. den Personalaufwand, ausgenommen für Hauspersonal (Art. IV Z 3),
2. den laufenden Sachaufwand, soweit er nicht unter Art. IV fällt, sowie
3. den Investitionsaufwand (Geräte, Möbel usw.) ohne Ersteinrichtung (Art. IV Z 2).

Artikel IV**Landesbeteiligung**

1. Das Land Niederösterreich stellt für Zwecke des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) das Grundstück (EZ 355, GStNr. 363, Katastralgemeinde Stein) mit betriebsbereiten Räumlichkeiten sowie mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen (Anlage) auf eigene Kosten und ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund oder inländische Universitäten und Kunsthochschulen zur Verfügung.
Betriebsbereit heißt:
— behördenbewilligt,
— instand gesetzt,
— instand gehalten sowie
— gewartet, beheizt, beleuchtet, gereinigt.
2. Das Land Niederösterreich übergibt mit den Räumlichkeiten die derzeit vorhandene Möblierung, Geräteausstattung und die Bibliothek ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund oder inländische Universitäten und Kunsthochschulen und sorgt für die Deckung des daraus erwachsenden Ersatz- und Erneuerungsbedarfes in technologisch jeweils aktueller Form ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).
3. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich des daraus resultierenden Personalaufwandes (Hauspersonal)

für die zur Verfügung gestellten Objekte laut Z 1 zu tragen.

Artikel V

Ausweitung des Leistungsangebotes

Bei einer Ausweitung des Leistungsangebotes des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) und einem daraus resultierenden Mehrbedarf haben sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das Land Niederösterreich vor der Genehmigung bzw. Errichtung der entsprechenden Kurse, Lehrgänge und postgradualen Studien über eine entsprechende Ausweitung der Landesverpflichtung gemäß Art. IV zu einigen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach der Niederösterreichischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel VII

Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird für die Dauer des rechtlichen Bestehens des gemäß Art. I errichteten Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) abgeschlossen.

Artikel VIII

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Für die Bundesregierung:

Der Bundesminister für Wissenschaft und
Forschung

Busek

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann

Pröll

1498 der Beilagen

3

ANLAGE

gemäß Art. IV Z 1 der Vereinbarung zum Bundesgesetz über die Errichtung eines Universitätszentrums für
Weiterbildung (Donau-Universität Krems)

Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich EZ 355, GStNr. 363

LEGENDE:

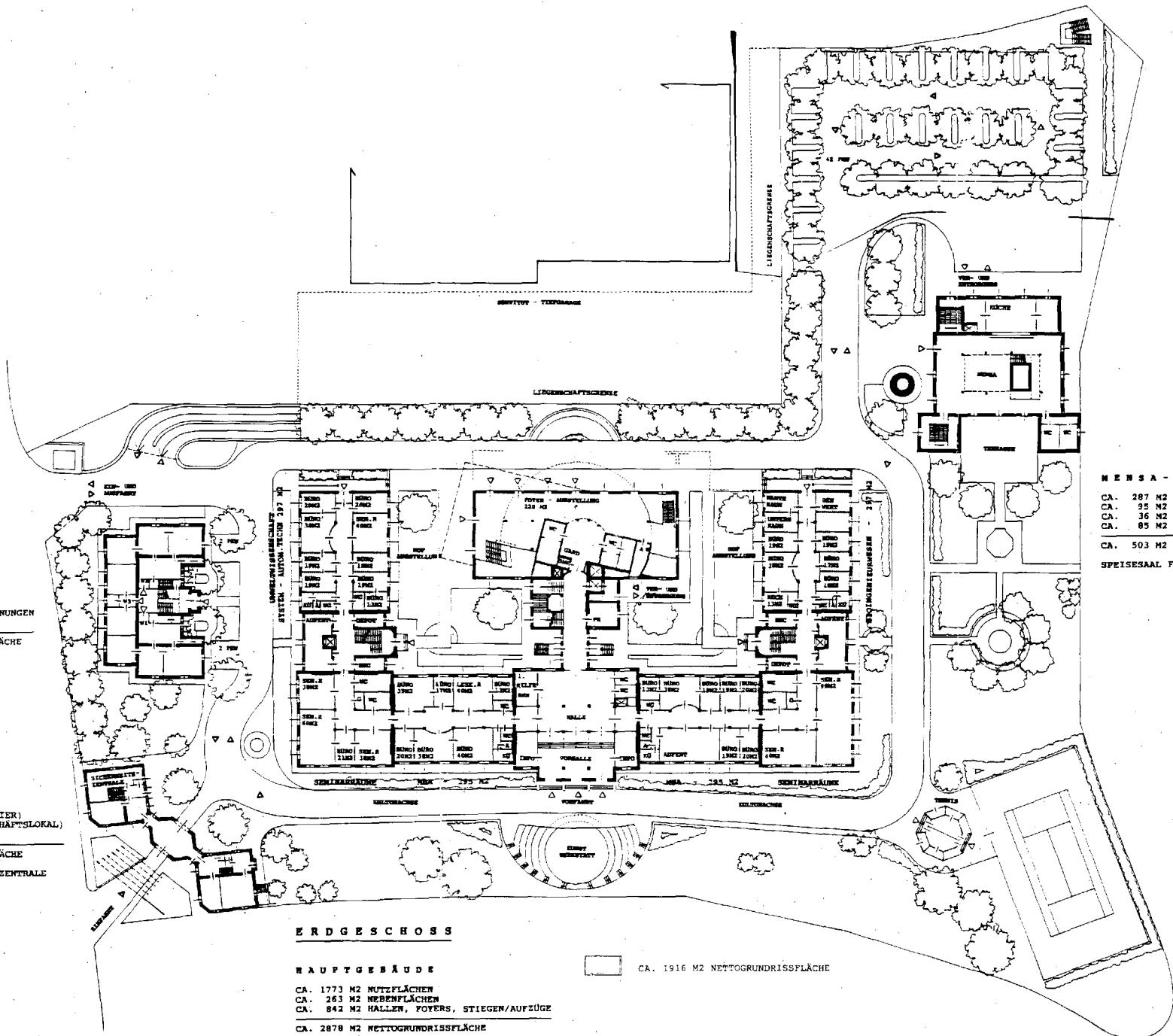


DZT. AUSGEBaute DEFINITIVA
BZW. PROVISORIEN

ZUSAMMENFASSUNG

GESCHOSS	Nutzflächen	Nebenflächen	Verkehrsflächen	Gesamt
KELLER	-	42	-	42
ERDGESCHOSS	1.236	208	472	1.916
1. STOCK	618 (454) "P"	104	252 (16) "P"	974 (470) "P"
2. STOCK	411 (597) "P"	81	187 (33) "P"	679 (630) "P"
3. STOCK	365	87	186	638
GESAMTFLÄCHEN MIT PROVISORIEN	3.681	522	1.146	5.349

2



WOHNGEBÄUDE
 CA. 284 M2 NUTZFLÄCHE - WOHNUNGEN
 CA. 51 M2 STIEGEN
 CA. 335 M2 NETTOGRUNDRISSFLÄCHE

FORTIERGEBÄUDE
 CA. 82 M2 NUTZFLÄCHE (PORTIER)
 CA. 82 M2 NUTZFLÄCHE (GESCHÄFTSLOKAL)
 CA. 7 M2 STIEGEN
 CA. 171 M2 NETTOGRUNDRISSFLÄCHE
 FORTIERGEBÄUDE = SICHERHEITZENTRALE

MENSA-KÜCHE
 CA. 287 M2 NUTZFLÄCHE - SPEISESAAL
 CA. 95 M2 NUTZFLÄCHE - KÜCHE
 CA. 36 M2 NEBENFLÄCHEN
 CA. 85 M2 STIEGEN/AUFZUG
 CA. 503 M2 NETTOGRUNDRISSFLÄCHE
 SPEISESAAL FÜR 150 PERSONEN

ERDGESCHOSS

HAUPTGEBÄUDE
 CA. 1916 M2 NETTOGRUNDRISSFLÄCHE
 CA. 1773 M2 NUTZFLÄCHEN
 CA. 263 M2 NEBENFLÄCHEN
 CA. 842 M2 HALLEN, FOYERS, STIEGEN/AUFZÜGE
 CA. 2878 M2 NETTOGRUNDRISSFLÄCHE
 NUTZFLÄCHEN = INSTITUTE & SEMINARR.
 (INKL. GÄNGE)

VORBLATT**Problem:**

Wegen Knappheit der Bundesmittel wäre die Gründung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) ohne der Beteiligung des Landes Niederösterreich derzeit nicht möglich.

Ziel:

Gründung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

Inhalt:

Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich.

Alternativen:

Derzeit keine Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems).

Kosten:

31 Millionen Schilling unter der Voraussetzung gebührenpflichtiger Studienangebote.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien sieht für die XVIII. Gesetzgebungsperiode die Errichtung eines Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) vor. Die budgetären Mittel des Bundes würden dieses Vorhaben jedoch nur unter Einschränkung der Mittel für die bestehenden Universitäten ermöglichen. Es lag daher nahe, die bestehenden Infrastruktureinrichtungen der wissenschaftlichen Landesakademie in Krems zu nützen. Auf Grund des vorliegenden Vertragsentwurfes stellt das Land Niederösterreich ohne Refundierungsansprüche die Räumlichkeiten mit vorhandener Ausstattung zur Verfügung und sorgt für die Deckung des sich daraus ergebenden Ersatz- und Erneuerungsbedarfes in technologisch jeweils aktueller Form ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems). Weiters trägt das Land Niederösterreich den Gebäudebetriebsaufwand einschließlich des Aufwandes für das Hauspersonal. Der Bund wird den Personalaufwand für Verwaltungspersonal und wissenschaftliches Stammpersonal und den künftigen Sachaufwand tragen. Kosten, die weder dem Bund noch dem Land Niederösterreich zugeordnet werden können, sind aus Eigenmitteln des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) zu finanzieren. Die konkreten Verpflichtungen sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Kostenschätzung

Auf Grund des gegenständlichen Vereinbarungsentwurfes wird das Universitätszentrum für Weiter-

bildung (Donau-Universität Krems) wie folgt finanziert:

Verwaltungspersonal und wissenschaftliches Stammpersonal	Bund
Sachaufwand	Bund
Gebäudebetriebsaufwand	Land
Honorare für Lehrgänge	Studiengebühren

Das Land Niederösterreich stellt das Gebäude samt vorhandenem Inventar (Möblierung, Geräteausstattung, Bibliothek) unentgeltlich zur Verfügung, trägt den sich daraus ergebenden Ersatz- und Erneuerungsbedarf und finanziert den laufenden Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal.

Bei einer Fortführung des Umfanges des derzeitigen Lehrangebotes der wissenschaftlichen Landesakademie ergeben sich per anno folgende Ausgaben für den Bund:

Personalaufwand	26 Millionen Schilling
Sachaufwand	5 Millionen Schilling
gesamt	31 Millionen Schilling

Die Kostenschätzung erfolgt unter der Voraussetzung gebührenpflichtiger Studienangebote.

Die Kostenschätzung geht vom annähernd gleichzeitigen Inkrafttreten des gemäß Art. II der Vereinbarung zu erlassenden Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) aus.